

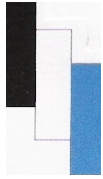


Schulordnung

Absenzen- und Urlaubsregelungen

Schulhausordnung





**Primarschule
Schulpflege und Schulleitung
5727 Oberkulm**

Schulordnung

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt.

1. Pflichten (§ 4)

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zu den festgesetzten Zeiten zu besuchen.

Die Schüler haben ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2. Rechte (§ 36)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrpersonen und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

3. Schulversäumnis (§ 37)

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

4. Urlaube

Gemäss separatem Erlass.

5. Schulweg

Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.

Velobenützung: siehe Schulhausordnung

6. Versicherung

Alle Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden. Bei Bagatellunfällen erübrigt sich eine Meldung an die Schulunfallversicherung. Schwere Unfälle, Unfälle mit Dauer- oder Folgeschäden werden der Klassenlehrperson, zwecks Weiterleitung an die Schulunfallversicherung gemeldet.

7. Disziplinarmaßnahmen

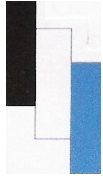
Schüler, welche die Bestimmungen der Hausordnung und der Schulordnung nicht einhalten, werden von der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege bestraft. Für die Behandlung von Strafanzeigen gegen Kinder ab dem 7. bis und mit 14. Lebensjahr ist die Schulpflege zuständig.

8. Haftung

Die Schule ist nicht haftbar für Diebstähle und Sachschäden.

9. Mutationen

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist der Klassenlehrperson oder dem Schulsekretariat zu melden.



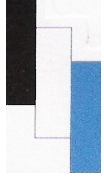
**Primarschule
Schulpflege und Schulleitung
5727 Oberkulm**

Absenzen- und Urlaubsregelungen

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt.

1. Absenzen	Die Absenzen sind gemäss § 17 der Verordnung über die Volksschule geregelt. Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbttag.
<i>1.1. Meldepflicht</i>	Kann ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, muss die Lehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.
<i>1.2. Arztbesuche</i>	Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich in die schulfreie Zeit zu verlegen.
2. Urlaube	
<i>2.1. Paragraph</i>	Pro Quartal haben die Schüler gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Urlaubsbezüge gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (Halbttag pro Quartal) sind bis spätestens 3 Tage vor Bezug, schriftlich durch die Eltern, bei der Lehrperson einzureichen.
<i>2.2. Lehrerparagraph</i>	Die Lehrperson kann auf ein begründetes Gesuch hin gemäss § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule pro Semester dem Schüler einen Tag Urlaub gewähren. Urlaubsgesuche gemäss § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule sind spätestens 3 Tage vor Bezug, schriftlich durch die Eltern, bei der Lehrperson einzureichen.
<i>2.3. Sonderurlaube</i>	Während der Primarschulzeit können ohne Begründung max. 5 Tage Sonderurlaub (exkl. § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule und exkl. § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes) bezogen werden. Der Bezug hat tageweise zu erfolgen, kann aber auch kumuliert werden. Der Bezug von Sonderurlaub muss spätestens 2 Wochen im Voraus bei der Lehrperson schriftlich eingereicht werden. Der Bezug des Sonderurlaubs ist in jedem Fall durch die Lehrperson der zuständigen Schulleitung zu melden. Der Sonderurlaub kann nicht in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres bezogen werden.

<p><i>2.4. Ausserordentliche Urlaube</i></p>	<p>Ausserordentliche Urlaube werden sehr restriktiv gewährt. Sie müssen durch die Eltern spätestens 2 Monate im Voraus schriftlich via Lehrperson bei der Schulleitung zur Behandlung eingereicht werden.</p>
<p><i>2.5. Feiertage und schulfreie Tage</i></p>	<p>Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgruppe besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Eltern durch die Schulleitung vom Unterricht dispensiert. Schulfrei sind zudem: Ostermontag, 1. Mai am Nachmittag, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag.</p>
<p><i>2.6. Aufarbeiten des Lernstoffes</i></p>	<p>Die Schüler sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Lernstoffes selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.</p>
<p><i>2.7. Strafbestimmung</i></p>	<p>Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss Schulgesetz Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an das Bezirksamt).</p>
<p><i>2.8. Rechtsgrundlagen</i></p>	<p>Schulgesetz SAR 401.100 Verordnung über die Volksschule SAR 421.311</p>
<p>3. Dispensationen</p>	<p>Lang andauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich. Gemäss § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes können Schüler vom staatlichen Religionsunterricht befreit werden, wenn ein schriftliches Gesuch der Eltern an die Schulleitung eingereicht wird.</p>
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	
<p><i>4.1 Aufhebung früherer Bestimmungen</i></p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Primarschule Oberkulm aufgehoben.</p>



**Primarschule
Schulpflege und Schulleitung
5727 Oberkulm**

Schulhausordnung

Nachstehende Schulhausregeln gelten für das ganze Schulareal und für alle Schülerinnen und Schüler.

In unserer Schulgemeinschaft soll es allen wohl sein. Wir achten einander. Wir sind höflich, anständig und rücksichtsvoll.

Wir tragen Sorge zum Schulmobiliar, Schulmaterial und zu unseren persönlichen Sachen. Wir achten auch fremdes Eigentum und vermeiden es, Schäden anzurichten.

Wir halten Ordnung auf dem ganzen Schulareal.

Wir lassen keine Wertgegenstände im Schulhaus und in der Garderobe herumliegen. Die Schule lehnt für deren Verlust jegliche Haftung ab.

Wir tragen in den Schulhäusern (ausser in den Werkräumen) Hausschuhe und versorgen sie immer auf dem Gitterrost.

In den Turnhallen tragen wir Hallenschuhe mit nicht färbenden Sohlen.

In den grossen Pausen halten wir uns alle im Freien auf.

Während den Pausen dürfen wir das Schulareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen.

Nicht zum Pausenareal gehören: Veloständer, geteilter Parkplatz, Biotop, „Wynebrüggli“, Kindergartenareal und Friedhof.

Wir kauen in den Schulhäusern und Turnhallen keine Kaugummis.

Es ist uns ausdrücklich verboten, auf dem Schulhausareal Suchtmittel (Alkohol, Tabak, Drogen) zu konsumieren oder Waffen (auch Sackmesser) zu tragen.

Wir lassen unser Natel und unsere elektronischen Geräte auf dem Schulareal ausgeschaltet.

Wir spucken niemals auf den Boden.

Wir betreten den Rasen nicht, wenn die Fahne draussen steht.

Wir kicken keine Bälle und werfen keine Schneebälle gegen die Schulgebäude. Fussball ist nur auf den dafür freigegebenen Plätzen erlaubt.

Es ist uns verboten, das Vordach zwischen den Schulhäusern zu betreten.

Wir dürfen das Fahrrad für den Schulweg nur benutzen, wenn die Schulpflege dies vorgängig bewilligt hat.

Wir dürfen mit Kickboards und Rollerblades zur Schule kommen.

Während den Unterrichtszeiten, d.h. von 7.00 bis 17.15 Uhr, dürfen wir den Pausenplatz und die dazu gehörenden Wege nicht befahren (Kickboard, Skates etc). Von dieser Regelung ausgenommen sind Mittwochnachmittag, Wochenende und Ferienzeit.

Für Velos und Motorfahrzeuge gilt gemäss Signalisation auf dem Schulareal und auf den roten Sportplätzen ein generelles Fahrverbot.

Wir betreten die Schulhäuser erst nach dem ersten Läuten.

In den Gängen dürfen wir nicht Ball spielen.

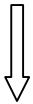
Wir benutzen die Treppengeländer nicht als Kletter- und Spielgeräte.

Die Schulhauswarte öffnen uns keine Türen, um vergessenes Material holen zu können.

Verlauf der Kontaktnahme bei Anliegen der Eltern



Sie haben ein Anliegen an die Schule in Sachen Unterricht, Lernen, Gesundheit, Urlaub....

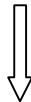


1. Gespräch mit Klassenlehrperson (KL)

*Wenn das Gespräch mit
Klassenlehrperson nicht weiterführt,
Termin mit Schulleitung vereinbaren
(via Sekretariat)*



Rücksprache KL - SL



2. Gespräch mit Schulleitung (SL)

*falls keine Lösung mit
Schulleitung gefunden wird,
Termin mit Schulpflege vereinbaren
(via Sekretariat)*



Rücksprache SPF - SL



3. Anhörung durch Schulpflege (SPF)

Aus dem Schulgesetz (§45)
„Die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffes und der Lehrverfahren ist im Rahmen der Lehrpläne gewährleistet.“

Die Schulpflege dankt den Eltern und Pflegeeltern für die Einhaltung der Schulordnung.

Oberkulm, im Mai 2007

Schulpflege Primarschule Oberkulm

Claudio Pingiotti
Präsident

Schulpflege Primarschule Oberkulm

Therese Hunziker
Vizepräsidentin

Schulpflege Primarschule Oberkulm

Philipp Spycher

Schulleitung Primarschule Oberkulm

Pierre Meier
Schulleiter

Erklärung der Eltern

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, die Schulordnung, die Absenzen- und
Urlaubsregelungen sowie die Schulhausordnung für die Primarschule Oberkulm erhalten und
gelesen zu haben.

Name und Vorname des Schülers _____

Datum _____

Unterschrift Eltern/Pflegeeltern _____